VERORDNUNG (EWG) Nr. 696/79 DER KOMMISSION

vom 4. April 1979

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 827/78 des Rates vom 25. April 1978 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1978 (3), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang aufgeführten Mengen Magermilchpulver beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (4) die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. April 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 115 vom 27. 4. 1978, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B
1. Angewandte Verordnungen des Rates : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978) (EWG) Nr. 828/78	
2. Empfänger	Ghana	Peru
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	2 500 Tonnen (5)	1 500 Tonnen (9)
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche	belgische
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Interventionsbestände (nach dem 1. Juni 1978 eingelagert)	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)		
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder non-enriched / Gift of the European Economic Community to Ghana"	„Leche en polvo descremada Donación de la Comunidad económica europea a Perú"
9. Lieferfrist	Verschiffung im Mai 1979	
10. Lieferstufe und Lieferort	Hafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)		
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	23. April 1979	

Bezeichnung der Partie	C	D	E
1. Angewandte Verordnungen des Rates: a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978) (EWG) Nr. 828/78		
2. Empfänger	IKRK		Licross
3. Bestimmungsland	Äthiopien		Birma
4. Gesamtmenge der Partie	50 Tonnen	50 Tonnen	50 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	belgische		
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft		
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Gehalt an Vitamin A: mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D: mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken		
8. Aufschrift auf der Verpackung	ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 10 × 10 cm und folgende Aufschrift in mindestens 1 cm hohen Buchstaben:		
	„Lot number one / sowie ER 41 / Skimmed-milk powder, enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community / Action of the International Committee of the Red Cross / For free distribution"	„Lot number two /	„Skimmed-milk powder, enriched with vitamins A (5 000 i.u./100 g) and D (500 i.u./100 g) / Gift of the European Economic Community / Action of the League of Red Cross Societies / For Free distribution / Rangoon"
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 30. April 1979		
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Port Sudan (Abladen auf Kai oder Leichter)		Entladehafen Rangun (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	Namen und Adressen der Empfänger werden der Interventionsstelle innerhalb kürzester Frist mitgeteilt		The Burma Red Cross Society, Red Cross Building, 42 Strand Road Rangoon, Burma (6)
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe		
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—		

Bezeichnung der Partie	F	G
1. Angewandte Verordnungen des Rates : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978) (EWG) Nr. 828/78	
2. Empfänger	WEP	
3. Bestimmungsland	Ägypten	
4. Gesamtmenge der Partie	220 Tonnen	320 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	französische	
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Egypt 2046 /	„Egypte 644 exp. /
	sowie Skimmed-milk powder enriched / Alexandria / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme"	
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 30. April 1979	
10. Lieferstufe und Lieferort	Hafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)		
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	

Bezeichnung der Partie	H	I	K
1. Angewandte Verordnungen des Rates : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978) (EWG) Nr. 828/78		
2. Empfänger	UNRWA		
3. Bestimmungsland	Syrien	Israel	Jordanien
4. Gesamtmenge der Partie	310 Tonnen	270 Tonnen	120 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche		
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft		
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken		
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder, enriched with vitamins And D / Gift of the European Economic Community to UNRWA / For free distribution to Palestine refugees"		
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 30. April 1979		
10. Lieferstufe und Lieferort	siehe Fußnote (7)	**Entladehafen Ashdod (Abladen auf Kai oder Leichter)**	Entladehafen Aqaba (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	**siehe Fußnote (8)**		
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe		
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—		

Fußnoten :

(1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtslatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.

(2) Wenn es sich um Interventionsbestände handelt, wird eine zusätzliche Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Ausgabe C, veröffentlicht, aus der sich die Lagerhäuser ergeben, in denen die Ware lagert.

(3) Andere als die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 625/78 aufgeführten ; siehe Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77. Bei Magermilchpulver, das aus Interventionsbeständen stammt und vor dem 1. Juli 1978 eingelagert worden ist, gelten weiterhin die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68.

(4) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen" und „frei Bestimmungsort" ; siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(5) Jedes Angebot darf sich nur auf eine Teilmenge von 500 Tonnen erstrecken, wie es im Amtsblatt C der Europäischen Gemeinschaften zusammen mit dieser Verordnung veröffentlichten zusätzlichen Ausschreibungsbekanntmachung unter Angabe der entsprechenden Lager, wo das Erzeugnis gelagert ist, festgestellt wurde.

(6) Das Konnossement muß folgenden Vermerk enthalten :

„Notify address
1. Destinataire ;
2. Ligue des sociétés de la Croix-Rouge, boîte postale 276, CH-1211 Genève 19, télex 22555 ch, télégraphe : Licross, Genève".

(7) Entladehafen Lattakie Tartous :

nach Wahl des Zuschlagsempfängers im Einvernehmen mit Monsieur Paul Bertrand, représentant de l'UNRWA, Palais des Nations, CH-1211 Genève, tél. 34 60 11, télex 28 96 96 UNO CH.

(8) Représentant du bénéficiaire :

Lattakie/Tartous : UNRWA Port Officer, c/o Field Supply and Transport Officer, UNRWA Field Office, Damascus, Syrian Arab Republic ; Ashdod : General Superintendance Company (Gesco), on behalf of UNRWA, Ashdod, Israel ; Aquaba : UNRWA Port Officer, c/o Field Supply Transport Officer, UNRWA Field Office, Amman, Jordan.

(9) Betrifft die Gesamtmenge der Warenpartie ein Vielfaches von 500 Tonnen, so kann das im Rahmen einer Ausschreibung eingereichte Angebot eine Teilmenge von 500 Tonnen oder ein Vielfaches von 500 Tonnen betreffen ; siehe Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.